

08.03.02**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - Vzu **Punkt** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze
(Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz - VertLastÄndG)

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Verteidigung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

V Im Hinblick auf die Übergangsregelung in Artikel 7 Abs. 2 sollte der
Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass bei Wahrnehmung der
Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung durch einzelne Länder eine
Regelung zur vollen Kostentragung des Bundes für Verwaltungskosten erfolgt.

Begründung:

Die Übertragung der Aufgabe der Schadensabgeltung auf Bundesbehörden
liegt im Interesse des Bundes. Freiwerdendes Personal der Bundesvermögens-
verwaltung findet eine Anschlussbeschäftigung.

Eine zeitlich gestaffelte Überführung der Aufgaben auf den Bund hat auf die
Interessenlage der Länder hinreichend Rücksicht zu nehmen.

Ausgeliefert am**1 1. MRZ, 2002**

...

Fz 2. Zu Artikel 7 Abs. 2

In Artikel 7 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961, zuletzt geändert durch Artikel 102 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001, gilt insoweit weiter.“

Begründung:

Das VertLastÄndG, das am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll (Art. 7 Abs. 1), sieht die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung auf den Bund vor. Mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird den Ländern die Möglichkeit geboten, die Aufgabenübertragung hinauszuschieben. Durch die Anfügung von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass für die nach Satz 1 mögliche Übergangszeit neben dem Verwaltungsabkommen vom 23. März 1953 auch die gesetzliche Grundlage für die bisherige Zuständigkeitszuweisung an die Länder insoweit weiter gilt.